

Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Verpflichtung nach MiFID II ab 2. August 2022

Disclaimer/Haftungsausschluss:

Sämtliche Angaben in diesem Dokument erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Dokuments ist ausgeschlossen.

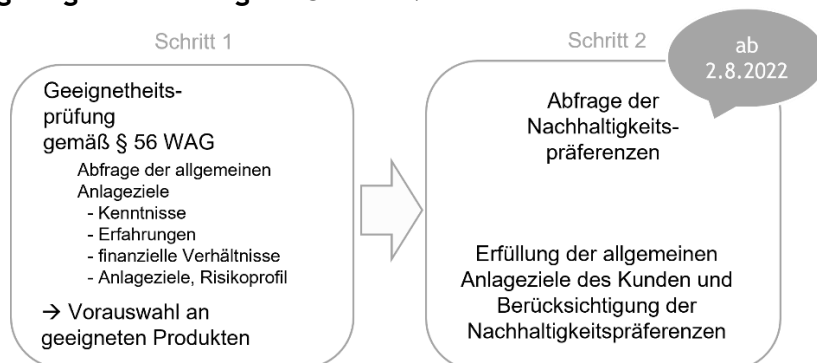
Ziel:

Der Leitfaden soll Mitgliedsbetrieben als Unterstützung bei Vorbereitung und Umsetzung unternehmensinterner Prozesse betreffend die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen dienen.

Präambel

Anlageberater/Portfolioverwalter¹ müssen, **nachdem** die Kriterien Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Situation und sonstige Anlageziele gemäß § 56 WAG 2018 erhoben wurden, ab 2. August 2022 im Zuge der Anlageberatung bzw. Beratung/Eignungsbeurteilung im Hinblick auf die Portfolioverwaltung **zusätzlich** noch die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer vorhandenen und potenziell neuen Kunden abfragen.²

Abbildung: Eignungsbeurteilung - 2-Stufen-Modell



Allgemeine Hinweise

Selbst wenn Anlageberater/Portfolioverwalter zum Zeitpunkt der Informationserhebung beim Kunden keine Finanzprodukte in ihrer Produktpalette haben, die den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entsprechen, müssen dennoch alle Informationen zu den Nachhaltigkeitspräferenzen erhoben werden. In einem solchen Fall sollte deutlich darauf hingewiesen werden, dass derzeit keine Produkte verfügbar sind, die den Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Nach Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen kann dem Kunden die Möglichkeit gegeben werden, seine genannten Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen. Dies sollte im Eignungsbericht dokumentiert werden.³

¹ Die Verpflichtung zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen betrifft Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten bzw. Portfolioverwaltung erbringen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung anbieten, sowie deren angebundene Vermittler (vgV oder WPV).

² Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen.

³ ESMA35-43-2998, Consultation Paper, General Guideline 8, Ziffer 34.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Achtung: Wertpapierfirmen, die gemäß Offenlegungs-Verordnung⁴ vorvertraglich sowie auf der Internetseite veröffentlichen, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (als Finanzmarktteilnehmer in der Portfolioverwaltung und/oder als Finanzberater bei der Anlageberatung) nicht berücksichtigen, aber ab 2. August 2022 die Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden in der Anlageberatung/Portfolioverwaltung berücksichtigen, haben hinsichtlich dieser Diskrepanz ggf. Anpassungsbedarf bei den (vorvertraglich und auf der Internetseite) offengelegten Informationen.

Überblick: Ablauf bei Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen



Achtung: Eine detaillierte grafische Übersicht über den gesamten Prozess finden Sie in den Anhängen II und III zu diesem Leitfaden.

I. Abfrage des Bestehens von Nachhaltigkeitspräferenzen

1. Definitionen von Nachhaltigkeit kennen

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

In den Beratungsdokumenten sollte insbesondere der untenstehende Hinweis enthalten sein und dokumentiert werden. Mithilfe eines standardisierten Textes [siehe Informationsblatt zur Nachhaltigkeit⁵] und unterstützenden Unterlagen sollte der Berater "Nachhaltige Investition" bzw. "ökologisch nachhaltige Investitionen" sowie "nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" erklären können, den standardisierten Text gegebenenfalls übergeben und die Frage stellen, ob die wesentlichsten Begriffe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit verstanden wurden. Der Berater soll in diesem Zusammenhang das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen sowie die Bedeutung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte⁶ umfassend und in verständlichen, einfachen Worten erklären.⁷

⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

⁵ Verwenden Sie dazu das „Informationsblatt zur Nachhaltigkeit“.

⁶ ESMA35-43-2998, Consultation Paper, General Guideline 1, Ziffer 16: "Um den Kunden zu helfen, das Konzept der "Nachhaltigkeitspräferenzen" und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen zu verstehen, sollten die Firmen den Begriff und die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Elementen der Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen unter a) bis c) sowie zwischen diesen Produkten und Produkten ohne derartige Nachhaltigkeitsmerkmale in klarer Weise erklären und dabei Fachsprache vermeiden. Die Unternehmen sollten auch erklären, was Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte bedeuten."

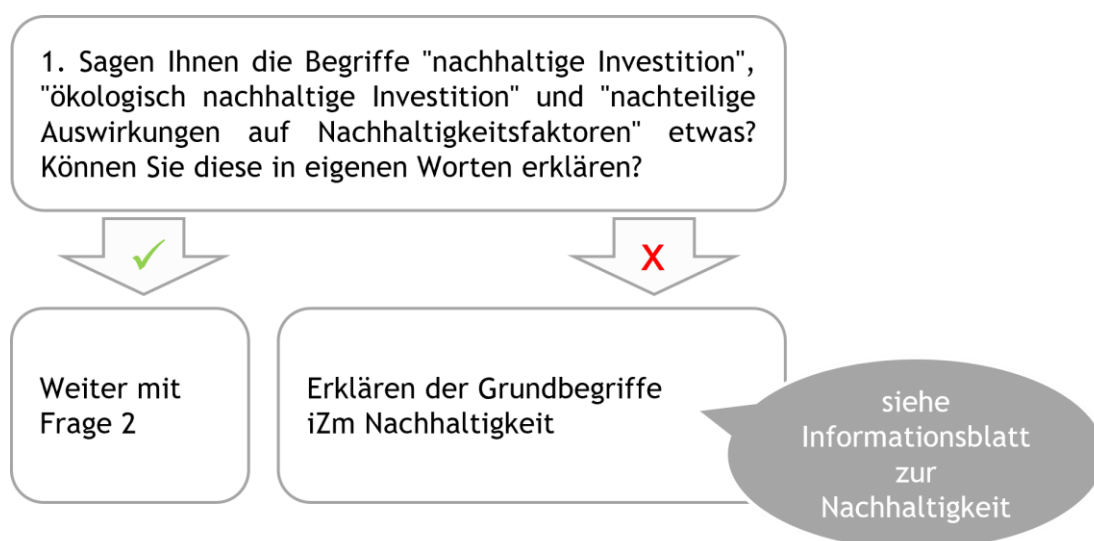
⁷ Damit (potenzielle und bestehende) Kunden die verschiedenen Nachhaltigkeitsgrade verstehen und mit Blick auf die Nachhaltigkeit fundierte Anlageentscheidungen treffen können, sollten Berater erklären (können), wie sich Finanzinstrumente mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen (gemäß Taxonomie- und/oder Offenlegungs-Verordnung) sowie Finanzinstrumente, bei denen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden, von jenen Finanzinstrumenten unterscheiden, die diese besonderen Merkmale nicht aufweisen (siehe Erwägungsgrund 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253).

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

[Falls nicht ohnehin schon in den Dokumenten enthalten, folgenden Hinweis an den Kunden richten und dokumentieren:

„Es liegt in der Verantwortung Ihres Anlageberaters/Portfolioverwalters, die Eignungsbeurteilung durchzuführen. Wir ersuchen Sie daher, uns die nachfolgenden Informationen aktuell, korrekt und vollständig mitzuteilen.“]



Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter

Bei Nein: Erläutern der Grundbegriffe iZm Nachhaltigkeit. Mithilfe eines standardisierten Textes [→ siehe Informationsblatt zur Nachhaltigkeit⁸] und unterstützenden Unterlagen sollte der Berater „Nachhaltige Investition“ bzw. „Finanzinstrumente mit nachhaltigkeitsbezogenen Merkmalen“ erklären und dann weitergehen zu Frage 2. Der Berater soll in diesem Zusammenhang das Konzept der Nachhaltigkeitspräferenzen sowie die Bedeutung der Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte umfassend und in verständlichen, einfachen Worten erklären.⁹

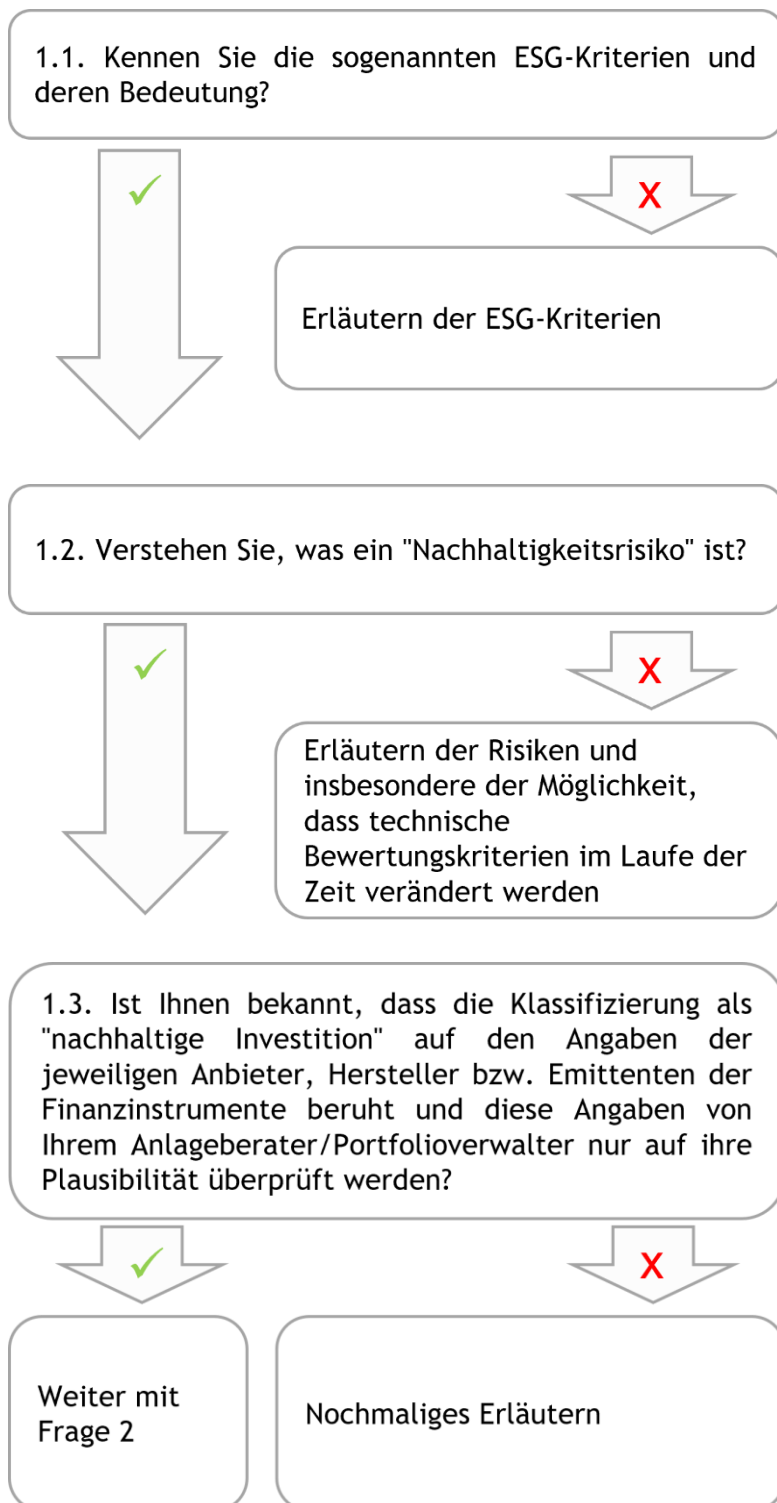
Achtung:

Nur weil ein Kunde angibt, die Begriffe zu verstehen und zu wissen, was "Nachhaltigkeit" bedeutet, heißt das nicht, dass der Anlageberater/Portfolioverwalter blind darauf vertrauen darf und von seinen Aufklärungspflichten befreit ist. Wenn der Kunde nämlich von einem falschen Verständnis dieser Begriffe ausgeht, könnte dies im schlimmsten Fall zu einem Beratungsfehler und folglich zu einer Beraterhaftung führen. Zudem verlangt die ESMA, dass der Kunde über die verschiedenen Elemente der Definition von Nachhaltigkeitspräferenzen sowie zwischen diesen Produkten und Produkten ohne solche Nachhaltigkeitsmerkmale klar und deutlich aufgeklärt wird. Es ist außerdem zu erklären, was ökologische, soziale und Governance-Aspekte bedeuten. Es können daher weitere Fragen in den Beratungsprozess eingebunden werden, um das Verständnis des Kunden abzufragen. Beispielsweise kann näher auf ESG-Kriterien, Nachhaltigkeitsrisiken etc eingegangen werden.

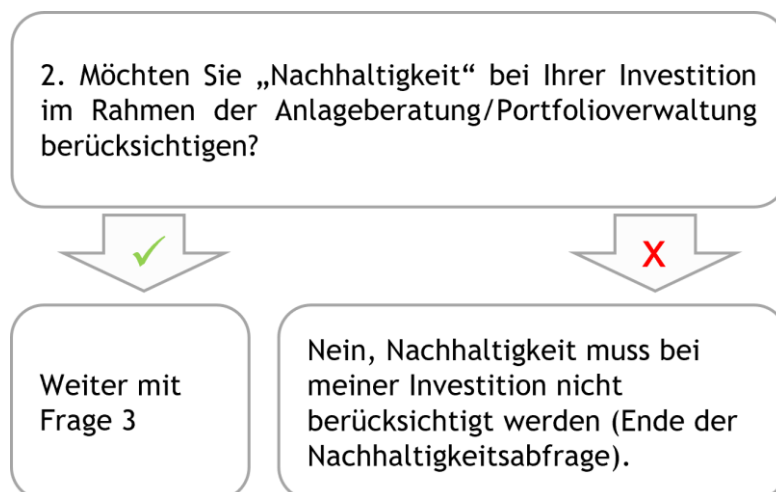
⁸ Verwenden Sie dazu das „Informationsblatt zur Nachhaltigkeit“.

⁹ Siehe Fußnote 7.

Mögliche vertiefende Fragen:



2. Berücksichtigung in Investition



Baustein:

[Folgenden Hinweis an den Kunden richten und dokumentieren:

„Wenn Sie aufgrund Ihrer persönlichen Präferenzen (insbesondere ökologische und soziale) nachhaltige Investitionen sowie nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den EU-Kriterien nicht berücksichtigen möchten und diese Frage mit Nein beantworten oder unbeantwortet lassen, stufen wir Sie als „nachhaltigkeitsneutral“ ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen, die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium. Dennoch können unter anderem auch an Nachhaltigkeit orientierte Finanzprodukte in die Beratung miteinbezogen werden, wenn diese Finanzprodukte aufgrund der Eignungsbeurteilung passend sind, dh Ihren generellen Anlagezielen, dem Zeithorizont und Ihren individuellen Umständen entsprechen.“^{10]}

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Wenn ein Kunde im Zuge seines Beratungsgesprächs eine Investition in „nachhaltige Produkte“ ablehnt (mehr als ein bloßes „Nein, ich habe keine Präferenz“ - der Kunde bringt zum Ausdruck, dass seine Gelder nicht in nachhaltige Produkte investiert werden dürfen), dann ist besondere Vorsicht geboten. In einem solchen Fall sind nachhaltige Produkte für den Kunden nicht geeignet. Wird dem Kunden trotzdem ein nachhaltiges Produkt vorgestellt, weil dieses sonst jede Eignungsvoraussetzung (abgesehen von der Nachhaltigkeit) erfüllt, so ist der Kunde explizit darauf hinzuweisen und er hat seine Angaben im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitspräferenzen (nachweislich) anzupassen, indem er seine Präferenzen zumindest als "nachhaltigkeitsneutral" einstuft.

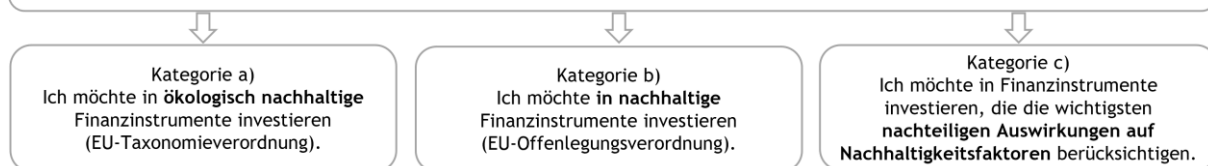
¹⁰ ESMA35-43-2998, Consultation Paper, General Guideline 8, Ziffer 83 iVm Art. 54 Abs. 5 neu Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 iZm Erwägungsgrund 5 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

II. Präzisierung der Nachhaltigkeitspräferenzen

3. Präzisierung der Nachhaltigkeitspräferenzen

3. Bitte wählen Sie aus den drei folgenden Kategorien an Investitionen jene Option(en) aus, die Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen. Bei einer Mehrfachauswahl werden Produkte einbezogen und empfohlen, die zumindest einer der ausgewählten Kategorien entsprechen.



Baustein:

- Ich möchte in **ökologisch nachhaltige** Finanzinstrumente investieren (Kategorie a).

Diese Investitionsmöglichkeit umfasst Finanzinstrumente bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung Investitionen in Finanzinstrumente, die gemäß der Taxonomie-Verordnung¹¹ als ökologisch nachhaltig gelten, dh eines oder mehrere der folgenden Umweltziele verfolgen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Baustein:

- Ich möchte in (ökologisch, sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente investieren (Kategorie b).

Diese Investitionsmöglichkeit umfasst Finanzinstrumente bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung Investitionen in Finanzinstrumente, die gemäß Art 2 Z 17 Offenlegungs-Verordnung als "nachhaltig" gelten, dh "nachhaltige Investitionen" anstreben (damit sind die ESG-Kriterien - Umwelt, Soziales, gute Unternehmensführung - gemeint).

Baustein:

- Ich möchte in Finanzinstrumente investieren, die weder als „ökologisch nachhaltig“ iSd Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" iSd Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die für mich wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (Kategorie c).

Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die qualitativen und quantitativen Parameter, die für die Bestimmung der nachteiligen Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen werden, müssen Sie in einem nächsten Schritt selbst bestimmen.

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Eine Mehrfachauswahl muss dem Kunden ermöglicht werden! Wählt der Kunde mehrere Kategorien aus, so können Produkte einbezogen und empfohlen werden, die zumindest einer Kategorie entsprechen. Darauf sollte der Kunde explizit hingewiesen werden. Will der Kunde, dass ein Finanzinstrument mehrere Kategorien kumuliert erfüllt (zB ein Instrument, das sowohl ökologisch nachhaltig iSd Taxonomie-Verordnung als auch sozial nachhaltig iSd Offenlegungs-Verordnung ist), so kann er die untenstehende optionale Erklärung auswählen.

Baustein:

OPTIONALE ERKLÄRUNG des Kunden bei Mehrfachauswahl:

Ich möchte in Finanzinstrumente investieren, die allen von mir ausgewählten Kategorien gleichzeitig entsprechen.

Hinweis für den Kunden:

Achtung: Durch Abgabe dieser optionalen Erklärung muss jedes Finanzinstrument alle Kategorien, die ihren Präferenzen entsprechen, erfüllen. Finanzinstrumente, die zB "nur" ökologisch nachhaltig iSd Taxonomie-Verordnung sind, obwohl Sie zusätzlich nachhaltige Produkte iSd Offenlegungs-Verordnung als Präferenz gewählt haben, werden Ihnen dann nicht empfohlen.

Ein Finanzinstrument kann nämlich gleichzeitig mehrere nachhaltigkeitsbezogene Aspekte (ökologisch nachhaltig gemäß Taxonomie-Verordnung, nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) beinhalten. Ebenso kann sich ein (Wertpapier-)Portfolio aus einzelnen Finanzinstrumenten (wie zB Investmentfonds) zusammensetzen, die jeweils unterschiedliche nachhaltigkeitsbezogene Aspekte oder eine Kombination daraus berücksichtigen. Als (potenzieller) Kunde können Sie bestimmen, ob bei der Eignungsbeurteilung hinsichtlich jener Finanzinstrumente (zB Investmentfonds, Portfolioverwaltung), die wir Ihnen empfehlen, jeweils alle Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenz gemeinsam beim jeweiligen Finanzinstrument erfüllt sein müssen (durch Ankreuzen der optionalen Erklärung) oder ob ein Finanzinstrument nur eine der ausgewählten Kategorien erfüllen muss (durch Ankreuzen einer der drei Kategorien in Punkt 3.).

4. Konkretisierung der ausgewählten Kategorien

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Durch die Auswahl von Kategorie a) oder b) gibt der Kunde als Nachhaltigkeitspräferenz an, dass bei der Anlageberatung bzw. im Rahmen der Portfolioverwaltung Finanzinstrumente berücksichtigt werden sollen, die als „ökologisch nachhaltig“ (Kategorie a) oder als nachhaltig (Kategorie b) gelten.

Anschließend ist nach Mindestanteilen zu fragen.¹² Dabei können vom Anlageberater/Portfolioverwalter Mindestanteile bereits im Vorhinein definiert werden. Der Kunde muss aber jedenfalls die Möglichkeit haben, einen individuellen Mindestanteil selbst festzulegen. Werden Mindestanteile vorgeschlagen, müssen diese Anteile in Bandbreiten oder Größenordnungen erhoben werden.

¹² ESMA35-43-2998, Consultation Paper, General Guideline 2, Ziffer 25.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Außerdem sollten diese Bandbreiten dem Kunden auf neutrale Weise präsentiert werden und ausreichend granular sein. Die Auswahl der Bandbreiten sollte daher nachvollziehbar sein und es muss dem Kunden dargelegt werden können, worin die Vor- und Nachteile der Werte liegen. Sinnvoller Weise sollten vom Anlageberater/Portfolioverwalter nur Mindestanteile vorgeschlagen werden, die auch zu ihren Produktportfolios passen.

Diese Mindestanteile knüpfen laut der Delegierte Verordnung¹³ zur MiFID II an den einzelnen Finanzinstrumenten an. Es wird daher von den Beratern verlangt zu fragen, wie groß der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen je Finanzinstrument sein soll.

Die Delegierte Verordnung zu MiFID II weicht hier somit von der Offenlegungs-Verordnung sowie der Taxonomie-Verordnung ab, die lediglich Finanzprodukte erfasst (der Begriff des Finanzinstruments ist weiter). Bei Finanzprodukten (verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme) ist ein Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen vom Produkthersteller zu veröffentlichen und die Einbeziehung entsprechender Anteile daher einfacher möglich.

Bei anderen Finanzinstrumenten, z.B. Anleihen oder Aktien, wird es für gewöhnlich einen derartigen "Mindestanteil" nicht geben, weil diese Produkte entweder "ökologisch nachhaltig" bzw. "nachhaltig" sind oder nicht. Trotzdem ist nach der DelVO zur MiFID II bei jeglichen Finanzinstrumenten nach einem Mindestanteil zu fragen. Diese Abfrage "pro Finanzinstrument" entspricht der nachstehenden Variante 1 und muss jedenfalls durchgeführt werden, sofern der Kunde angibt, dass er "ökologisch nachhaltig" bzw. "nachhaltig" investieren möchte.

In der Praxis werden dem Kunden aber zumeist ein Bündel an Finanzinstrumenten angeboten, weshalb diese Variante 1 in der Praxis schwierig umzusetzen ist. Gibt der Kunde bspw. als Nachhaltigkeitspräferenz 40% an, wären alle Finanzinstrumente ausgeschlossen, die unter dieser Schwelle liegen.

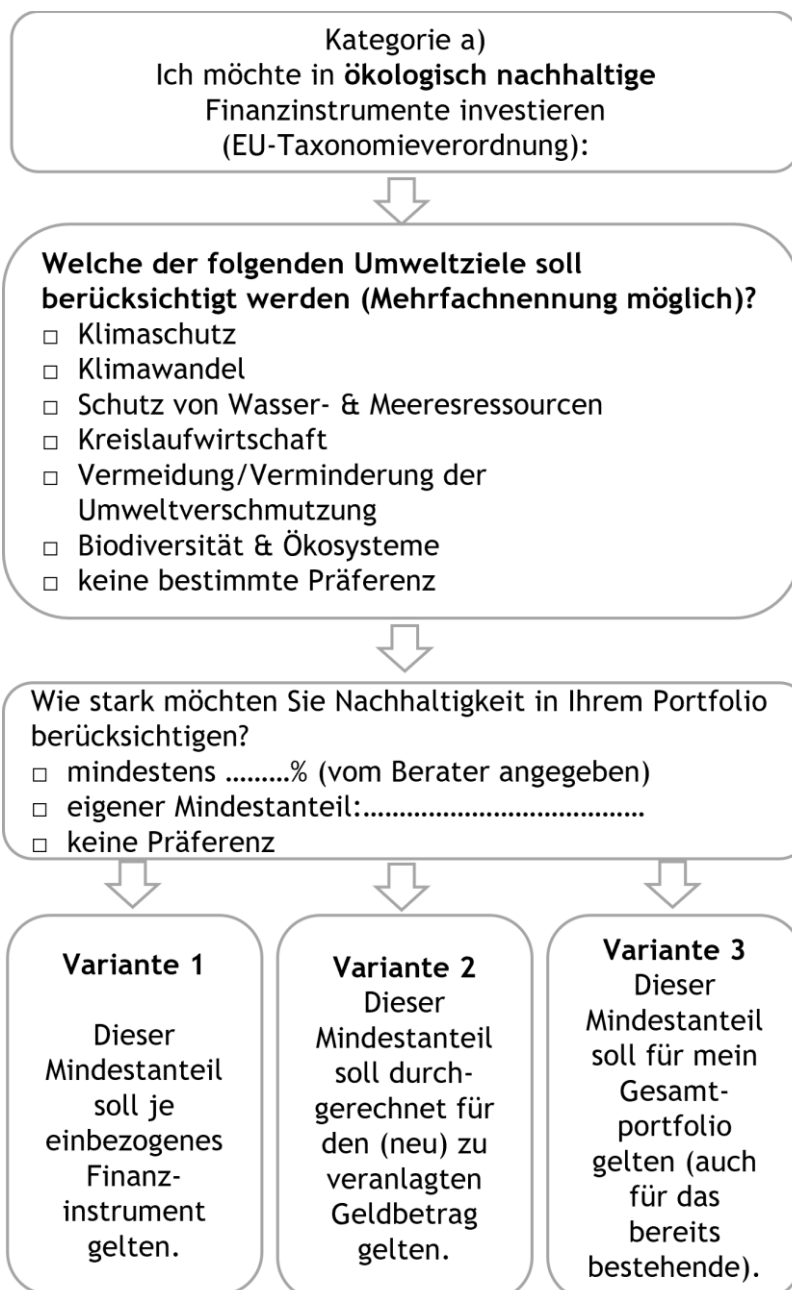
In Variante 2 ist daher vorgesehen, diese Mindestanteile auf den zu veranlagenden Geldbetrag zu beziehen. In diesem Fall ist der Kunde zu fragen, ob und welcher Betrag seiner Investition in Nachhaltigkeit gehen soll. Will der Kunde zum Beispiel EUR 100.000,- investieren und sollen 30% hiervon in Nachhaltigkeit gehen, so müssen EUR 30.000,- in nachhaltige Finanzinstrumente investiert werden. Bei Produkten, die selbst nur einen gewissen Anteil an nachhaltigen Investitionen umfassen, z.B. ein OGAW, der einen Anteil von 50% an nachhaltigen Investitionen aufweist, muss "durchgerechnet" werden: Gehen in diesen OGAW EUR 30.000,- der Investition, so sind EUR 15.000,- des Kunden dadurch in Nachhaltigkeit angelegt.

In Variante 3 kann auch danach gefragt werden, welchen Nachhaltigkeitsanteil das Gesamtportfolio des Kunden umfassen soll. Darin werden dann also auch bereits getätigte Investitionen in den "Nachhaltigkeitsanteil" eingerechnet. Auch hier hat eine sogenannte "Durchrechnung" stattzufinden, siehe im vorgenannten Absatz. [Bei dieser Variante ist allerdings zu beachten, dass für den Kunden Mehrkosten, etwa durch eine zeitlich ungünstige Umschichtung, entstehen könnten, worüber der Kunde aufzuklären ist.]

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Kategorie a) - ökologisch nachhaltige Investition iSd Taxonomie-Verordnung



Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

Anlageberatung:

- Ich möchte, dass von meinen zu veranlagenden Geldern ein Mindestanteil von ... % [EINFÜGEN: auszufüllender Mindestanteil] in ökologisch nachhaltige Investitionen angelegt werden.
- Dieser Mindestanteil soll je einbezogenes Finanzinstrument gelten (Variante 1).
- Dieser Mindestanteil soll durchgerechnet für den zu veranlagenden Geldbetrag gelten (Variante 2).
- Dieser Mindestanteil soll für mein Gesamtportfolio gelten (Variante 3).

Hinweis für den Anlageberater:

Der Kunde kann wählen, ob der Mindestanteil nur für die aktuelle Investition oder für das Gesamtportfolio gilt.

Baustein:

Portfolioverwaltung:

- Ich möchte, dass im Rahmen der Portfolioverwaltung ein Mindestanteil von ... % aus ökologisch nachhaltigen Investitionen besteht.
- Dieser Mindestanteil soll je einbezogenes Finanzinstrument gelten (Variante 1).
- Dieser Mindestanteil soll durchgerechnet für den zu veranlagenden Geldbetrag gelten (Variante 2).
- Dieser Mindestanteil soll für mein Portfolio gelten (Variante 3).

OPTIONAL:

- Der von mir gewünschte Mindestanteil soll [bis zum / ab XX.XX.20XX] in meinem Portfolio berücksichtigt werden.

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Die letztgenannte Option kann deshalb sinnvoll sein, weil dem Kunden bei unverzüglicher Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen Nachteile entstehen können (zB zusätzliche Kosten, unmittelbare KESt-Belastung oder realisierte Verluste). Falls ein Kunde eine sofortige Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, sollte er vor Ausführung seiner Präferenzen jedenfalls über etwaige Nachteile dokumentiert aufgeklärt werden.

Hinweis für den Kunden:

Es handelt sich um einen Mindestanteil - der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen kann daher auch höher liegen.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

OPTIONALE Erklärung des Kunden:

Ich möchte, dass nachhaltige Investitionen, die die folgenden Umweltziele anstreben, in den Mindestanteil eingerechnet werden:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

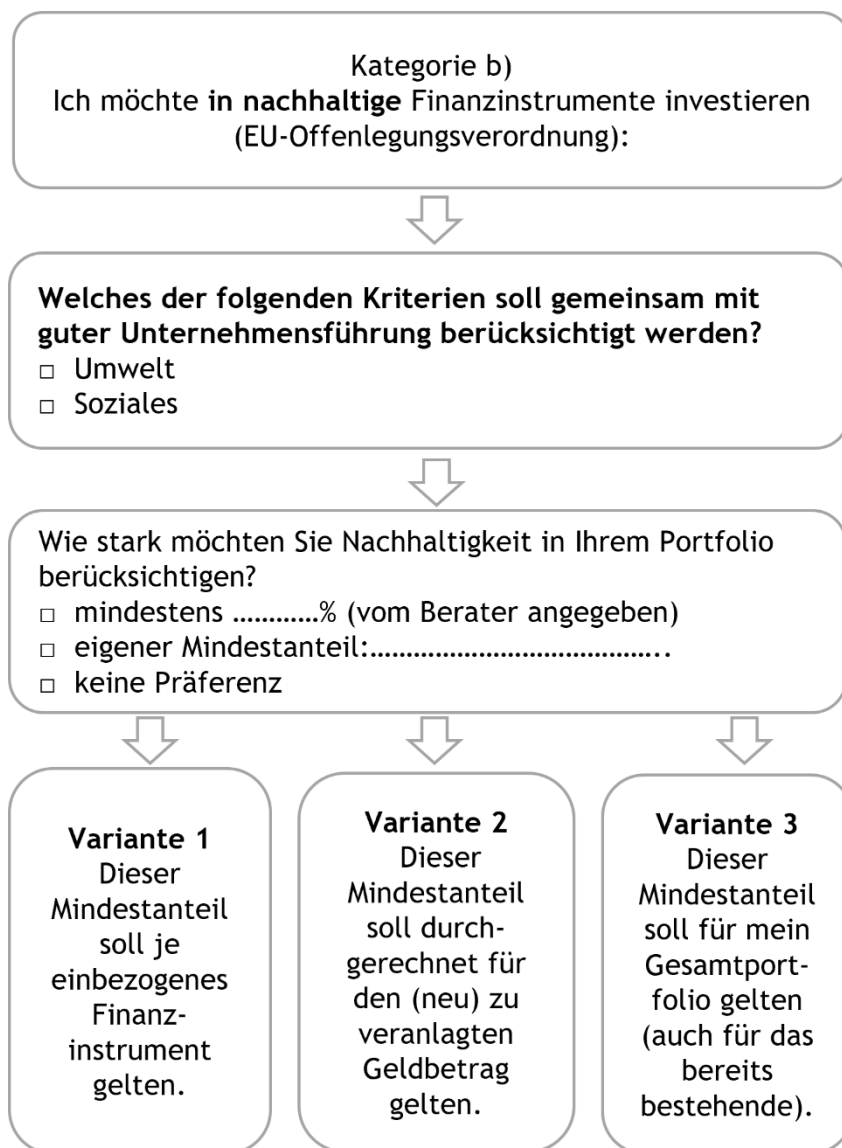
Der Kunde muss danach gefragt werden, er muss aber nicht antworten.

Hinweis für den Kunden:

Wenn Sie kein konkretes Umweltziel auswählen, dann werden die Umweltziele gemäß Taxonomie-Verordnung im Allgemeinen berücksichtigt.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Kategorie b) - nachhaltige Investitionen iSd Offenlegungs-Verordnung



Baustein:

Anlageberatung:

- Ich möchte, dass von meinen zu veranlagenden Geldern ein Mindestanteil von ... % [EINFÜGEN: auszufüllender Mindestanteil] in nachhaltige Investitionen angelegt werden.
- Dieser Mindestanteil soll je einbezogenes Finanzinstrument gelten (Variante 1).
- Dieser Mindestanteil soll durchgerechnet für den zu veranlagenden Geldbetrag gelten (Variante 2).
- Dieser Mindestanteil soll für mein Gesamtportfolio gelten (Variante 3).

Hinweis für den Anlageberater:

Der Kunde kann wählen, ob der Mindestanteil nur für die aktuelle Investition oder für das Gesamtportfolio gilt.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

Portfolioverwaltung:

- Ich möchte, dass im Rahmen der Portfolioverwaltung ein Mindestanteil von ... % aus nachhaltigen Investitionen besteht.
- Dieser Mindestanteil soll je einbezogenes Finanzinstrument gelten (Variante 1).
- Dieser Mindestanteil soll durchgerechnet für den zu veranlagenden Geldbetrag gelten (Variante 2).
- Dieser Mindestanteil soll für mein Portfolio gelten (Variante 3).

OPTIONAL: Der von mir gewünschte Mindestanteil soll [bis zum / ab XX.XX.20XX] in meinem Portfolio berücksichtigt werden.

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Die letztgenannte Option kann deshalb sinnvoll sein, weil dem Kunden bei unverzüglicher Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen Nachteile entstehen können (zB zusätzliche Kosten oder realisierte Verluste). Falls ein Kunde eine sofortige Umsetzung seiner Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, sollte er vor Ausführung seiner Präferenzen jedenfalls über etwaige Nachteile dokumentiert aufgeklärt werden.

Hinweis für den Kunden:

Es handelt sich um einen Mindestanteil - der tatsächliche Anteil an nachhaltigen Investitionen kann daher auch höher liegen.

Baustein:

OPTIONALE Erklärungen des Kunden:

Ich möchte, dass Finanzinstrumente, die die folgenden Ziele anstreben, in den Mindestanteil eingerechnet werden:

Umweltziele, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.

Ein oder mehrere soziale Ziele:

- Bekämpfung von Ungleichheiten
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und der Arbeitsbeziehungen
- Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

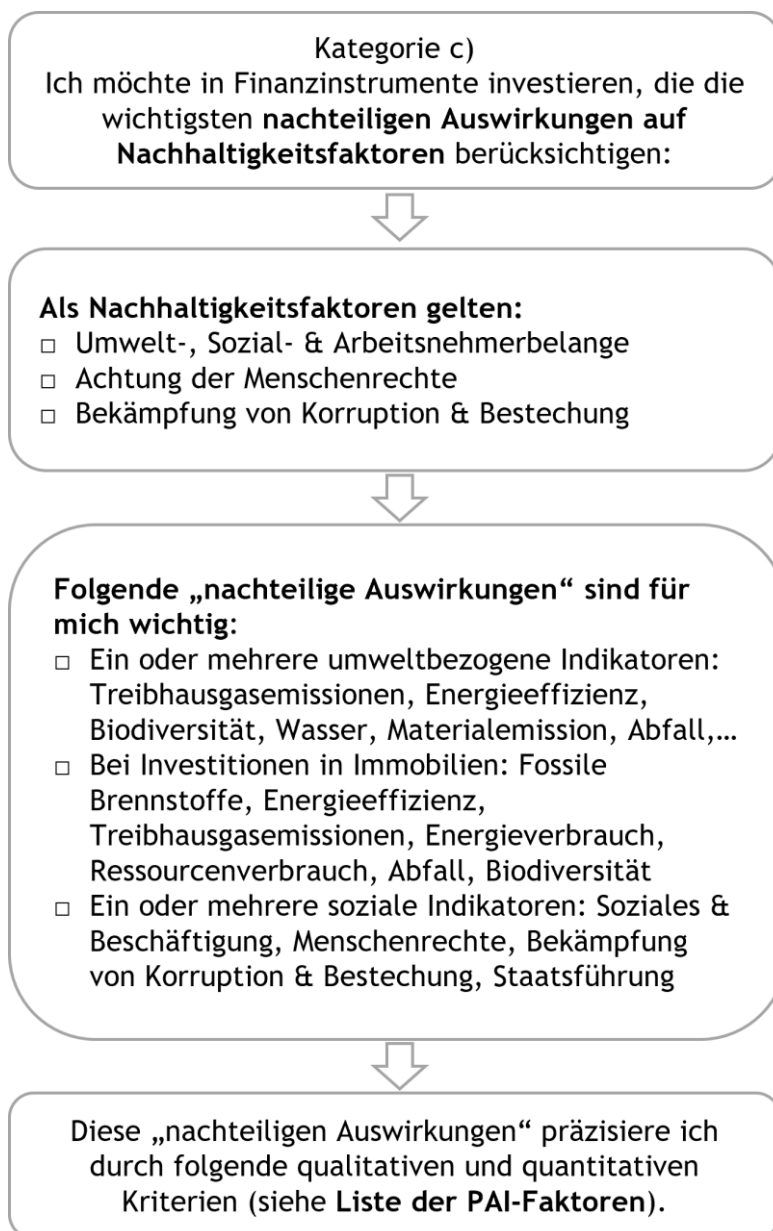
Der Kunde muss danach gefragt werden, er muss aber nicht antworten.

Hinweis für den Kunden:

Wenn Sie kein konkretes Ziel auswählen, dann werden die Umweltziele bzw. sozialen Ziele gemäß Offenlegungs-Verordnung im Allgemeinen berücksichtigt.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Kategorie c) - Investition mit Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren



Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Durch die Auswahl von Kategorie c) entspricht es der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden, dass in Finanzinstrumente investiert bzw. dass im Rahmen der Portfolioverwaltung in Finanzinstrumente investiert wird, die gemäß der Offenlegungs-Verordnung die für den Kunden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die in der Offenlegungs-Verordnung genannten Nachhaltigkeitsfaktoren (dazu gehören Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen. Hier ist nicht nach Mindestanteilen zu fragen.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

- Für mich sind folgende „nachteiligen Auswirkungen“ auf Nachhaltigkeitsfaktoren wichtig:

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Hier können die Kundenpräferenzen anhand der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand bestimmter Faktoren ("Principle Adverse Impact- bzw. PAI-Faktoren") festgelegt werden. Zunächst sollten die Überkategorien abgefragt werden, anschließend kann anhand der Präferenzen auf die konkreten qualitativen und quantitativen Elemente eingegangen werden (Anhang I).

Baustein:

Ein oder mehrere umweltbezogene Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen
- Andere Emissionen (z.B. Luftschadstoffe)
- Energieeffizienz
- Biodiversität
- Wasser
- Materialemission
- Abfall
- Grüne Wertpapiere (Investitionen in Wertpapiere, die nicht nach den Rechtsvorschriften der EU über ökologisch nachhaltige Anleihen [European Green Bond Standard] ausgegeben wurden)

Baustein:

Bei Investitionen in Immobilien:

- Fossile Brennstoffe
- Energieeffizienz
- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch
- Ressourcenverbrauch
- Abfall
- Biodiversität (Verbauung)

Baustein:

Ein oder mehrere soziale Indikatoren:

- Soziales und Beschäftigung
- Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Staatsführung (nur bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen)

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

Folgende qualitativen und quantitativen Elemente (Auswahlmöglichkeiten in Anhang I) möchte ich bei meiner Investition berücksichtigen:

.....
.....

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Hier kann dann präzisiert werden - je nach vorstehender Auswahl - welche konkreten Elemente ausgewählt werden. Die Möglichkeiten finden sich in Anhang I "Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen".¹⁴

Ab Anwendung der Regulatory Technical Standards per 1.1.2023 können hier Anpassungen erforderlich werden.

Baustein:

.....
Datum/Unterschrift Anlageberater/Portfolioverwalter

.....
Datum/Unterschrift Kunde

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Am Ende der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen sollen sowohl der Anlageberater/Portfolioverwalter als auch der (potenzielle) Kunde die erhobenen und festgehaltenen Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigen. Sollte der Hinweis an den Kunden, dass er/sie seine/ihre Angaben wahrheitsgemäß, aktuell und aus freien Stücken/unbeeinflusst zu erteilen bzw. erteilt hat, noch nicht an anderer Stelle der Abfrage erfolgt sein, dann sollte dieser Hinweis spätestens hier bzw. vor der Unterschrift erfolgen.

¹⁴ Der Kunde wählt in dieser Kategorie statt eines allgemeinen PAI Indikators eine Kennzahl aus. Zum Beispiel: Hat der Kunde in einem ersten Schritt den PAI Indikator "Wasser" ausgewählt, so kann er anschließend konkret entscheiden, anhand welcher qualitativen und quantitativen Elemente diese Präferenzen gemessen werden sollen, z.B. die Angabe eines Werts wie "Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt." Siehe dazu Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“.

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen für Anlageberater/Portfolioverwalter

Baustein:

Bei Änderung der Nachhaltigkeitspräferenzen:

Nach einer umfassenden Abfrage möchte ich meine Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen nachträglich wie folgt ändern:

.....
.....

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Eine neue Abfrage mit Datum anlegen bzw. Änderungen auf diesem Gesprächsprotokoll sichtbar dokumentieren.

Hinweis für den Kunden:

Diese Änderung(en) beziehen sich nur auf die betreffende Eignungsbeurteilung bzw. das betreffende Geschäft und nicht auf das Kundenprofil im Allgemeinen.

Baustein:

.....
Datum/Unterschrift Anlageberater/Portfolioverwalter

.....
Datum/Unterschrift Kunde

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Sollte der (potenzielle) Kunde nach einer Erklärung des Anlageberaters/Portfolioverwalters seine zuvor bekannt gegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen ändern bzw. anpassen, sollte auch dies sowohl vom Anlageberater/Portfolioverwalter als auch vom (potenziellen) Kunden mittels eigenhändiger Unterschrift bestätigt werden.

Wie eingangs erwähnt, soll dieser Leitfaden die Mitgliedsbetriebe beim Vorbereiten und Umsetzen der unternehmensinternen Prozesse betreffend die Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen unterstützen. Dieser Leitfaden ist daher ein Dokument für den internen Gebrauch, das sich in der vorliegenden Form nicht zur Vorlage bei (potenziellen) Kunden eignet! Anlageberater und Portfolioverwalter können diesen Leitfaden heranziehen, um eine für (potenzielle) Kunden geeignete unternehmensindividuelle Version der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen zu gestalten.

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

I Messgröße

I Ja/Nein I Zahlenangabe

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren				
Treibhausgasemissionen	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen Scope-2-Treibhausgasemissionen Scope-3-Treibhausgasemissionen THG-Emissionen insgesamt		
	CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck		
	THG - Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG - Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		
	Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		
	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen		
	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren		
Emissionen	Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent ozonabbauender Stoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen		
Energieeffizienz	Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen		
Biodiversität	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken		
Wasser, Abfall und Materialemissionen	Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

I Messgröße

I Ja/Nein I Zahlenangabe

Wasserverbrauch und Recycling	1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz 2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers		
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen		
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen		
Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen		
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen		
Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren		
Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere		
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden		
Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung		

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen | Messgröße | Ja/Nein | Zahlenangabe

Grüne Wertpapiere	Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden		
Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen: Grüne Wertpapiere	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden		
Für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen: Umwelt	THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird		
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren: Investitionen in Immobilien				
Fossile Brennstoffe	Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen		
Energieeffizienz	Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		
Treibhausgasemissionen	THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden		
Energieverbrauch	Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter		
Abfall	Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde		
Ressourcenverbrauch	Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe		
Biodiversität	Verbauung	Anteil der nicht begrüneten Fläche (nicht begrünete Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen		

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

I Messgröße

I Ja/Nein I Zahlenangabe

Soziales und Beschäftigung	Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben		
	Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)		
	Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben		
	Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt		
	Fälle von Diskriminierung	1. Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt		
	Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane	Durchschnittliches Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) in den Unternehmen, in die investiert wird		
	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren		
	Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC -Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben		

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

I Messgröße

I Ja/Nein I Zahlenangabe

	Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird		
	Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane		
	Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind		
Menschenrechte	Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik		
	Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen		
	Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben		
	Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit		
	Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit		
	Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird		
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben		
	Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen gegen		

Anhang I „Liste der PAI-Faktoren mit qualitativen und quantitativen Elementen“

Leitfaden: Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen

I Messgröße

I Ja/Nein I Zahlenangabe

		Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden		
	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften	Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird		
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen				
Soziales	Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit	Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird		
	Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird		
	Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)		
Menschenrechte	Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird		
Staatsführung	Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird		
	Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen		
	Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird		
	Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte "Erläuterung" erläutert wird		

Liste möglicher, weiterer Parameter zur Bestimmung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Ausschlussstrategie („exclusion strategies“): Ich wünsche, dass Unternehmen ausgeschlossen werden, deren Unternehmensführung/Unternehmenstätigkeit kontrovers¹⁵ ist und/oder dass bestimmte kontroverse Produkte¹⁶ ausgeschlossen werden und/oder zB den Ausschluss bestimmter Länder¹⁷ oder den Ausschluss gewisser wirtschaftlicher Tätigkeiten¹⁸:

Kontroverse Unternehmenspolitik („controversies policies“)¹⁹: Ich wünsche, dass folgende Unternehmen ausgeschlossen werden:

Wahrnehmung von Vertretungsstimmrechten auf Hauptversammlungen („proxy voting“) und Einflussnahme auf Unternehmen („engagement“)²⁰.

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Hier muss der Berater aufklären, an welchen Unternehmen eventuell bereits Vertretungsstimmrechte gehalten werden (primär relevant bei der Portfolioverwaltung).

Ich möchte, dass weitere Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden:

Hinweis für Anlageberater/Portfolioverwalter:

Hier sollte der Kunde die Möglichkeit haben, noch weitere Faktoren berücksichtigen zu lassen. Diese muss der Kunde selbst bestimmen.

¹⁵ In Bezug auf United Nations Global Compact (UNGC), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPR), International Labor Standards (ILO) oder die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen.

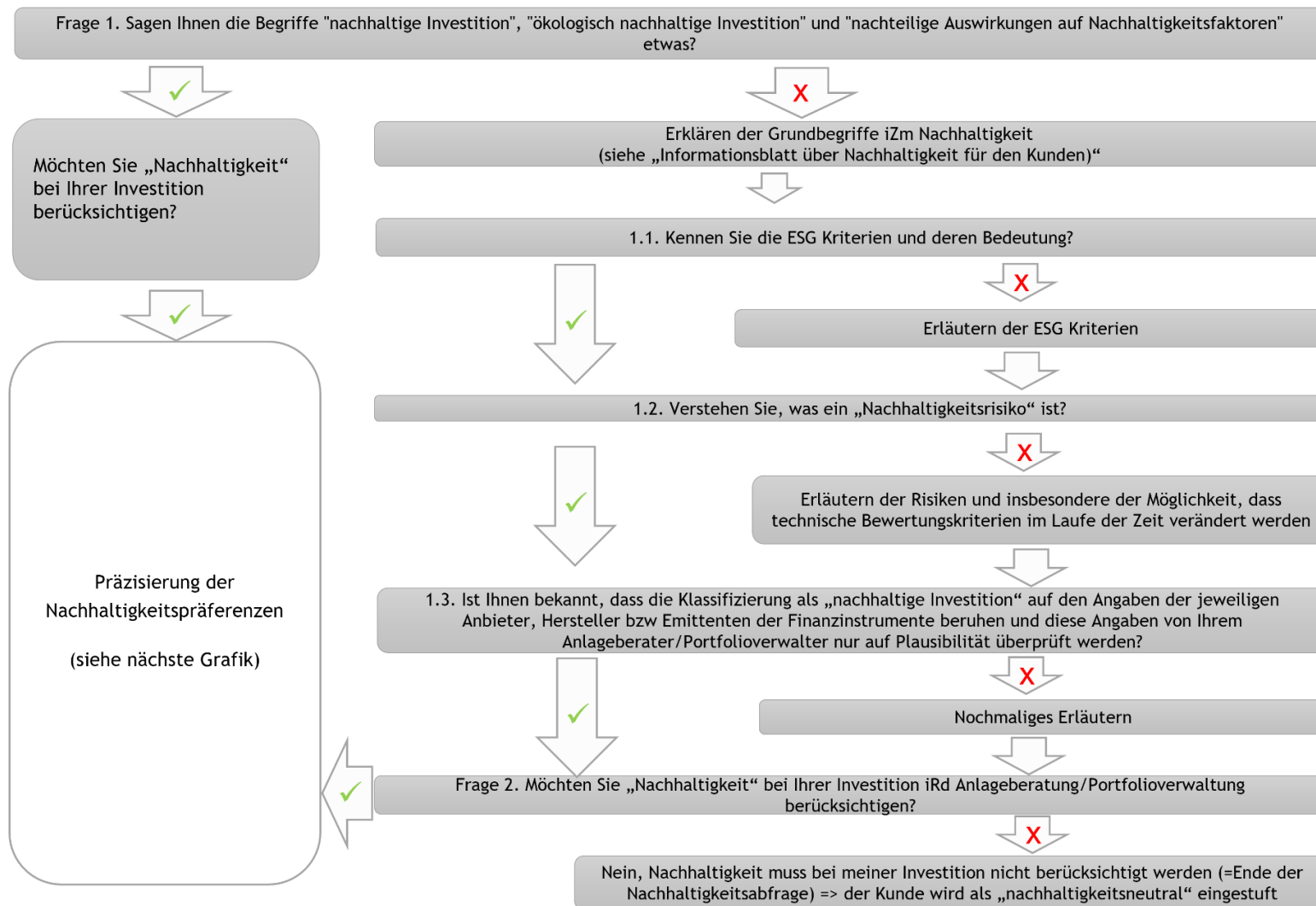
¹⁶ Kriterien für solch kontroverse Produkte können als Ein- oder Ausschlusskriterien definiert werden. Kontroverse Produkte sind zB bestimmte Waffen, Tabak, nicht nachhaltiges Palmöl oder bestimmte fossile Brennstoffe.

¹⁷ Man könnte als Ausschlusskriterium auch Länder (bzw deren Anleihen) definieren, die zB Menschenrechte missachten, politisch instabil sind, einen hohen Korruptionsindex aufweisen oder die von den Vereinten Nationen, den Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union mit Sanktionen belegt sind.

¹⁸ Beispielsweise der Ausschluss gewisser Branchen oder Methoden.

¹⁹ Man schließt Unternehmen aus, deren Unternehmenspolitik als kontrovers gesehen wird. Man analysiert dafür die Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens, dessen Produktsortiment und dessen Geschäftsbereich und misst dies anhand vordefinierter Faktoren wie zB bestimmten ESG Kriterien oder den United Nations Global Compact Prinzipien.

²⁰ Durch das Wahrnehmen von Vertretungsstimmrechten auf Hauptversammlungen von Unternehmen und aktiver Einflussnahme auf Unternehmen können Portfolioverwalter die Einhaltung nachhaltiger Strategien sicherstellen und uU nach ihren Wünschen gestalten. Der Kunde kann somit über sein Investment indirekt Einfluss auf die Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens ausüben.



Anhang III: Präzisierung der Nachhaltigkeitspräferenzen

Leitfaden: Sustainable Finance

